

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Hintersee

Aufgrund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG- M-V), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in den derzeit geltenden Fassungen sowie der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hintersee vom 28.01.2016 und der 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hintersee vom 17.01.2019 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hintersee vom 10.11.2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung in der Gemeinde Hintersee erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Hintersee vom 28.01.2016 in der Fassung der 2. Änderung vom 25.08.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich 2,95 EUR.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Hintersee tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hintersee, den 11.11.2022

W. Urbanek
Bürgermeister




Bekanntmachung der Gemeinde Mönkebude zum Erlass der Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Gemeinde Mönkebude

1. Aufgrund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, sowie die Landesbauordnung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033), hat die Gemeindevertretung Mönkebude in der öffentlichen Sitzung am 24.11.2022 den Erlass der Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Gemeinde Mönkebude beschlossen.

2. Die Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Gemeinde Mönkebude wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekanntgemacht.

3. Die Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Gemeinde Mönkebude tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Gemeinde Mönkebude ab diesem Tag im Fachbereich Bau- und Immobilienmanagement des Amtes „Am Stettiner Haff“ in 17367 Eggesin, Bahnhofstraße 7 in Zimmer Nr. 005 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags	von 9.00 – 12.00 Uhr	und	13.30 – 15.30 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 Uhr	und	13.30 – 18.00 Uhr
mittwochs	von 9.00 – 12.00 Uhr	und	13.30 – 15.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 – 12.00 Uhr	und	13.30 – 15.30 Uhr
freitags	von 9.00 – 12.00 Uhr		

Ergänzend sind die Bekanntmachung und die Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Gemeinde Mönkebude im Internet über die Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter www.amt-am-stettiner-haff.de einzusehen.

Ein Verstoß gegen die im § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V enthaltenen oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (~ 215 Abs. 1 BauGB) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Erhaltungssatzung der Gemeinde Mönkebude auf der Grundlage des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung